

Öffentlich-rechtlicher Betrauungsakt

des Landkreises Wittmund

für die

Rettungsdienst Wittmund gGmbH in Wittmund

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU NR. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11.01.2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16.11.2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006).

Präambel

Die Rettungsdienst Wittmund gGmbH mit Sitz in Wittmund ist eine gemeinnützige GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit von Verletzten und Kranken und deren Beförderung sowie der qualifizierte liegende und sitzende Krankentransport. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist mithin selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dieser Betrauungsakt konkretisiert und setzt den bereits durch den Gesellschaftsvertrag der Rettungsdienst Wittmund gGmbH begründeten Gegenstand und Zweck des Unternehmens fort, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erbringen.

§1

Sicherstellungsauftrag

- (1) Nach §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ist der Landkreis Wittmund Träger des Rettungsdienstes und hat in seinem Rettungsdienstbereich den Rettungsdienst sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
- (2) Aufgabe der Rettungsdienst Wittmund gGmbH ist die Durchführung von Aufgaben der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Wittmund betraut die Rettungsdienst Wittmund gGmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Gebiet des Landkreises Wittmund:

1. Notfallrettung:

Der Rettungsdienst hat bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung), wobei dies auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken einschließt (Großschadensereignis), soweit nicht der Eintritt des Katastrophenfalls festgestellt wird.

2. Intensivtransport:
Der Rettungsdienst hat lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen.
 3. Qualifizierter Krankentransport:
Der Rettungsdienst hat sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.
 4. Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.
 5. Einrichtung und Unterhaltung von Einrichtungen:
Der Rettungsdienst stellt sicher, dass die erforderlichen Rettungswachen i.S.d. § 8 NRettdG und Rettungsmittel i.S.d. § 9 NRettdG vorhanden sind und ist zuständig für die Einrichtung und Unterhaltung der Rettungswachen und Rettungsmitteln.
- (2) Daneben erbringt die Rettungsdienst Wittmund gGmbH Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch entsprechende Vereinbarung gemäß § 4 NRettdG auch in einem vereinbarten Teil eines Nachbarlandkreises. Diese Aufgaben sind jedoch nicht Gegenstand dieses Betrauungsaktes. Andere Aufgaben, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen, nimmt die Rettungsdienst Wittmund gGmbH nicht wahr.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis der Rettungsdienst Wittmund gGmbH Ausgleichsleistungen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche vom Landkreis Wittmund an die Rettungsdienst Wittmund gGmbH für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährten Vorteile, wie z.B. Betriebs- und Investitionszuschüsse (soweit die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Niedersachsen gefördert werden), Bürgschaften, Patronatserklärungen, Darlehen, Kostenübernahmen, Kapitaleinlagen und die Bereitstellung von Personal.

Die maximale Höhe einer jährlichen Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der Rettungsdienst Wittmund gGmbH des jeweiligen Jahres i.V.m. § 3 Absatz 3 dieses Betrauungsaktes. Ist der Wirtschaftsplan des laufenden Jahres noch nicht beschlossen, können zunächst Ausgleichsleistungen auf Basis der beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans des Vorjahres erfolgen.

Soweit Ausgleichsleistungen nicht durch finanziellen Ausgleich des im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrags, sondern ganz oder teilweise in sonstiger Weise erfolgen sollen, sind solche Ausgleichsleistungen (z.B. die Überlassung von Beteiligungserträgen, ein Darlehen, eine Kommunalbürgschaft, die Personalgestellung zu vergünstigten Konditionen) im Wirtschaftsplan der Rettungsdienst Wittmund gGmbH oder anderweitig gesondert auszuweisen.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Rettungsdienst Wittmund gGmbH auf Ausgleichsleistungen.

- (2) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Auch insoweit besteht kein Rechtsanspruch der Rettungsdienst Wittmund gGmbH auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (3) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach vorstehendem § 2 Abs. 1 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („Nettokosten“). Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes werden nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge aus sonstigen Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, fallen nicht an, da die Rettungsdienst Wittmund gGmbH diese nicht erbringt; sie werden auch nicht ausgeglichen.

Die Nettokosten werden durch Bereinigung der insgesamt im Jahresabschluss ausgewiesenen handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge um die Aufwendungen und Erträge betreffend die sonstigen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 2 ermittelt. Es gilt Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

Die Ausgleichsleistungen sind auf 15 Mio. EUR pro Jahr begrenzt.

- (4) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2006/111/EG) getrennt zu den Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes geführt.

Soweit die Rettungsdienst gGmbH weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Rettungsdienst gGmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.

Die Rettungsdienst gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen.

Darüber hinaus hat die Rettungsdienst gGmbH anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Rettungsdienst Wittmund gGmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Vermeidung und Kontrolle von möglicher Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Rettungsdienst Wittmund gGmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Rettungsdienst Wittmund gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die

Verwendung der Mittel. Dies geschieht regelmäßig jährlich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf etwa übernommene Bürgschaften und Patronatserklärungen stellt der Landkreis jährlich eine Übersicht auf.

- (2) Der Landkreis fordert die Rettungsdienst Wittmund gGmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Ausgleichszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (3) Der Landkreis Wittmund ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Rettungsdienst Wittmund gGmbH überprüfen zu lassen.

§ 5

Dauer der Betrauung

Die Betrauung erfolgt für 10 Jahre, beginnend mit der Beschlussfassung des Kreistages.

§ 6

Verfügbarkeit von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 31. März 2022 beschlossen.

Der Landrat

Wittmund, den 31.03.2022

Heymann